



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Sportausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5411

A16

25. Juni 2021

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2296

Telefax 0211 871-

Sitzung des Sportausschusses am 29.06.2021
Antrag der Fraktion der AfD vom 05.03.2021
„Der Schießsport in Nordrhein-Westfalen und die Folgen der Pandemie“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Sportausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Der Schießsport in Nordrhein-Westfalen und die Folgen der Pandemie“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Sportausschusses am 29.06.2021
zu dem Tagesordnungspunkt
„Der Schießsport in Nordrhein-Westfalen und die Folgen der Pan-
demie“

Antrag der Fraktion der AfD vom 05.03.2021

Die regelmäßig im Fünf-Jahres-Rhythmus stattfindende Überprüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses durch die Waffenbehörde gemäß §§ 4 Abs. 4, 8 Waffengesetz (WaffG) ist ein zentraler Bestandteil des Waffenrechts und unverzichtbar, um der ordnungsrechtlichen Funktion des Waffenrechts nachzukommen. Für Sportschützen gilt dabei die spezielle Vorschrift des § 14 WaffG.

Mit der letzten Novellierung des Waffengesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 17. Februar 2020, BGBl. I S. 166) ist für Sportschützen eine deutliche Vereinfachung des Bedürfnisnachweises in Bezug auf den Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition eingeführt worden. Danach genügt seit dem 01.09.2020 für Sportschützen, bei denen seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis bereits zehn Jahre vergangen sind, für das weitere Fortbestehen des Bedürfnisses der bloße Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schießsportverein (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG). Eine Nachweiserbringung über eine regelmäßige praktische Schießausübung ist nach diesem Zeitraum nicht mehr erforderlich.



Auch für die in den übrigen Fällen grundsätzlich weiter geltenden Nachweiserbringungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 WaffG besteht kein Anlass zur Besorgnis, dass eine aufgrund der Pandemie nur eingeschränkt mögliche Schießsportausübung zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 2 WaffG führen könnte.

Für die Nachweiserbringung über das Betreiben des Schießsports in einem Verein nach § 14 Abs. 4 Satz 1 bzw. 2 WaffG sind die zurückliegenden 24 Monate maßgeblich. Sollte dieser Zeitraum in die Pandemie fallen, kann gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 WaffG von einem Widerruf aufgrund eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses aus besonderen Gründen abgesehen werden. Unstreitig erfüllt die aktuell herrschende pandemische Sondersituation diesen Ausnahmetatbestand.

Es besteht kein Anlass für Zweifel daran, dass die Kreispolizeibehörden als zuständige Waffenbehörden aktuell auf § 45 Abs. 3 Satz 1 WaffG zurückgreifen und von einem Widerruf im Rahmen ihres Ermessens absehen. Nach Bericht des Landeskriminalamtes NRW sind diesem auch keine konkreten Fälle bekannt, bei denen eine waffenrechtliche Erlaubnis wegen der Corona-Pandemie entzogen wurde. Eine Abfrage bei den Waffenbehörden wurde nicht veranlasst. Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall aufgrund anderer Umstände ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis in Betracht zu ziehen ist.

Das Waffengesetz sieht hingegen in Bezug auf das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und Munition keine gesetzliche Ausnahme vor. Demnach hat die antragstellende Person unter anderem gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG glaubhaft zu machen, dass sie den Schießsport innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums oder 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat.



Das Ministerium des Innern hat anlässlich des in den vergangenen Wochen weiter sinkenden Inzidenzwertes und der damit gemäß § 14 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) einhergehenden Ermöglichung der Sportausübung in geschlossenen Räumen ab einer Inzidenzstufe von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem für das Waffenrecht zuständigen Bundesministerium des Innern die Frage der Berechnung des Zwölf-Monats-Zeitraums unter Berücksichtigung der vorübergehenden Schließungen der Schießsportstätten erörtert. Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern darf es zwar in Bezug auf den Erwerb von Schusswaffen und Munition zu keinen Erleichterungen in dem Sinne kommen, dass die Monate der coronabedingten Schließung der Schießsportstätten bei dem Bedürfnisnachweis mitgerechnet werden, obwohl kein Schießtraining stattfinden konnte. Gleichwohl können auch nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern die Monate der Schließung rechtlich als nicht existent behandelt werden, so dass der Referenzzeitraum im gegebenen Fall gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG entsprechend angepasst werden kann.